

## **SATZUNG**

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat sowie ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

##### **(1)**

Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand als Aufwandsentschädigung eine Pauschale von 150,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss-Sitzungen sowie sitzungähnlichen Veranstaltungen (Arbeitskreise, Sitzungen der Organe juristischer Personen) von 30,00 €.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende einer Fachausschusssitzung der Gemeinde Oyten erhält statt 30,00 € ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 50,00 €.

Ein Sitzungsgeld von 20,00 € wird auf Antrag gewährt:

- a) für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr,
- b) für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats. Hierzu zählen u. a. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.

##### **(2)**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder im Sinne des § 71 Abs. 6 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung des Ausschusses.

##### **(3)**

Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

##### **(4)**

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Höchstbetrag des Anspruches auf Verdienstaufschlag beträgt 26,00 € je Stunde, täglich höchstens 234,00 €.

Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstauffallpauschale wird auf höchstens 16,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde, täglich höchstens auf 144,00 € festgesetzt. Diese Regelung gilt insbesondere für Landwirte.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen kann, hat auf Antrag Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird zu Beginn eines Kalenderjahres vom Rat festgesetzt auf Grundlage des im Vorjahr tatsächlich gezahlten Verdienstauffalls an Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder. Hat der Rat keinen Pauschalstundensatz festgesetzt, so wird der Pauschalstundensatz in Höhe der Stundenvergütung des Entgeltbesitzers nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) angesetzt.

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Unterabsätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde, täglich höchstens 144,00 €.

Verdienstauffall, Verdienstauffallpauschale und Pauschalstundensatz werden grundsätzlich nur für Zeiten bis 18.00 Uhr gewährt. Ausgenommen hiervon sind Arbeitnehmer, die eine hierüber hinausgehende feste Arbeitszeit haben.

#### **(5)**

Der Papierlose Sitzungsdienst ist für alle Teilnehmer an Sitzungen verpflichtend. Die Vergütung ist im Rahmen der Aufwandsentschädigung gemäß Absätze 1 und 2 abgegolten.

## **§ 2**

### **Weitere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

#### **(1)**

Neben der Aufwandsentschädigung (Pauschale und Sitzungsgeld) nach § 1 Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von 175,00 €,
- b) sonstige Mitglieder des Verwaltungsausschusses in Höhe von 150,00 €,
- c) Vorsitzender des Rates der Gemeinde Oyten in Höhe von 50,00 € (als Ratsmitglied) bzw. 25,00 € (als Beigeordneter).

**(2)**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 Abs. 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied.

**(3)**

Sind die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Sinne des § 2 ununterbrochen länger als zwei Monate an der Ausübung der Funktion verhindert, besteht ab dem Ersten des auf die zwei Monate folgenden Monats kein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2.

**(4)**

Die Fraktionen der Gemeinde Oyten erhalten eine Förderung der Fraktionsarbeit.

a) Die Fraktionen erhalten jährliche Zuwendungen in Höhe von 100,00 € zuzüglich 25,00 € je Mitglied der Fraktion.

b) Die Verwendung der finanziellen Leistungen (Zuwendungen) aus dem Haushalt der Gemeinde Oyten sind u. a. für folgende Zwecke zulässig:

- a. Anmietung von Räumen (Strom, Wasser, Gas)
- b. Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit
- c. Kosten für die Anschaffung von Büromöbeln
- d. Sachgerechte EDV-Ausstattung
- e. Wartung und Reparatur von Bürogeräten
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Durchführung von Fraktionssitzungen (einschl. Bewirtung von Gästen)
- h. Zuziehung von Sachverständigen bzw. Referenten bei Fraktionssitzungen
- i. Geschäftsstellenpersonal

Die Verwendung der Zuwendung für Parteiarbeit ist ausgeschlossen.

c) Der Jahresbetrag wird den Fraktionen nach der Genehmigung des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Zur Prüfung der sachgerechten Verwendung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht verwendete Gelder werden mit der nächsten Auszahlung verrechnet.

Verändert sich die Zahl der Ratsmitglieder im Laufe des Jahres sind Beträge zu erstatten oder werden nachgezahlt. Dies erfolgt mit Maßgabe des Monats der Veränderung.

Eine Auszahlung erfolgt erst, nachdem ein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde. Ist die sachgerechte Verwendung strittig, wird der Verwendungsnachweis dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss  
für Ehrenbeamte und Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehren**

**(1)**

Als monatliche Aufwandsentschädigung, neben der kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen besteht, erhalten

1. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher sowie die Ortsbeauftragten  
(Stellvertretung der Ortsvorsteher/in) der unten aufgeführten Ortschaften:

Ortschaft	Ortsvorsteher/in	Ortsbeauftragte/r
Bassen	100,00 €	40,00 €
Bockhorst	100,00 €	40,00 €
Meyerdamm	60,00 €	20,00 €
Oyten-Nord	200,00 €	80,00 €
Oyten-Süd	200,00 €	80,00 €
Oyterdamm	60,00 €	20,00 €
Sagehorn	200,00 €	80,00 €
Schaphusen	60,00 €	20,00 €

2. die Landschaftswartin oder der Landschaftswart 50,00 €,
3. Schaubeauftrage je Gewässerschau und Bezirk 25,00 €,
4. Schiedsperson - Amtsraumenschädigung und pauschale Auslagenerstattung 75,00 €,  
die Vertretungen der Schiedsperson 25,00 €
5. die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister 250,00 €,  
die oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister/in 125,00 €,  
die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr 200,00 €,  
die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr 175,00 €,  
die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr 125,00 €,  
die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr 100,00 €,  
die Fahrzeugwartin oder der Fahrzeugwart der Freiw. Feuerwehr 30,00 €,  
die Jugendwartin oder der Jugendwart der Freiw. Feuerwehr 60,00 €,  
die stellvertretende Jugendwartin / der stellvertretende Jugendwart 30,00 €.
6. die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung 100,00 €

Die unter Nr. 3 genannten Entschädigungen werden nicht nebeneinander gewährt; gegebenenfalls steht nur die höhere Entschädigung zu.

**(2)**

Die monatliche Entschädigung deckt die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstaufschlag ab; Verdienstaufschlag nach den folgenden Absätzen wird jedoch unabhängig von den Leistungen nach Nummer 3 gewährt.

**(3)**

Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind in § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der

jeweils gültigen Fassung oder an dessen Stelle tretende gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Der Höchstbetrag nach § 33 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf 26,00 € je angefangene Stunde, täglich höchstens 234,00 € festgesetzt. Es kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstauffallpauschale wird auf 16,00 € je angefangene ausgefallene Arbeitsstunde, täglich höchstens auf 144,00 € festgesetzt. Diese Regelung gilt insbesondere für Landwirte. Verdienstauffall, Verdienstauffallpauschale und Pauschalstundensatz werden grundsätzlich nur für Zeiten bis 18.00 Uhr gewährt.

Der Höchstbetrag nach § 33 Absatz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf 16,00 € je Stunde, täglich höchstens 144,00 €, festgesetzt.

**(4)**

Die Erstattung eines Verdienstauffalles für die Ehrenbeamten und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auch bei:

1. Teilnahme an Übungen,
2. Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb der Gemeinde aus Anlass der Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und dergleichen,
3. Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, wenn diese angeordnet sind und über den üblichen Aufgabenumfang hinausgehen.

§ 1 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 4**

**Höchstbeträge für Ansprüche aus Ersatz  
von Auslagen und Verdienstauffall der  
sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

Für den Höchstbetrag auf Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG gilt § 1 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

**§ 5**

**Ersatz von Fahrtkosten**

Die Vergütung ist im Rahmen der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 abgegolten.

**§ 6**

**Fälligkeit, Zahlung**

**(1)**

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 10. eines Monats gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gezahlt.

**(2)**

Der Anspruch auf Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigungen besteht für die Monate, in denen die Funktion mindestens an einem Tag übertragen wurde.

**§ 7**  
**Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

**(1)**

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.

**(2)**

Ferner sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sämtliche Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen ( § 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

**(3)**

Diese Satzung gilt nicht für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 15.10.2012 außer Kraft.



Cordes  
Bürgermeister